



Satzung

1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Höhlen- und Karstforschung Dresden e.V.“, Abkürzung „HKD“, und hat seinen Sitz in Dresden.

Die Postanschrift ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.

2 Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist die Erforschung von Höhlen, Karst- und Pseudokarsterscheinungen in Sachsen und anderen Karstlandschaften Deutschlands.
- b) Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, das öffentliche Bewusstsein um die ökologische Bedeutung der Höhlen und ihrer Inhalte, der Karst- und Pseudokarsterscheinungen und ihren notwendigen Schutz zu mehren.
- c) Andere unterirdische Hohlräume sind für die Tätigkeit des Vereins von Interesse, wenn sie mit Fachthemen der Höhlenforschung, des Umweltschutzes oder des Kulturerbes in Zusammenhang stehen.
- d) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- e) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Umweltschutzes.
- f) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) eigenständige oder kooperative Realisierung von Forschungsprojekten, insbesondere durch entsprechende Exkursionen, deren Vorbereitung und Durchführung sowie einer angemessenen Dokumentation der Ergebnisse;
- b) Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder in speläologischen Disziplinen und angrenzenden Wissenschaftsbereichen, Befahrungstechniken und Sicherheit;
- c) Publikation von Tätigkeitsberichten und Forschungsergebnissen, insbesondere im eigenen Mitteilungsheft des Vereins, aber auch durch Vortragstätigkeit und Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen;
- d) aktiven Höhlenschutz, Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt in den Höhlen;
- e) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden zusammen.

6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche sowie juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Entscheidung des Vorstandes auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jugendliche ab 16 (sechszehn) Jahren können als assoziiertes Mitglied dem Verein beitreten. Sie sind von der Beitragspflicht sowie vom Recht zu wählen und gewählt zu werden befreit.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, sowie der Auflösung des Vereines. Der Austritt erfolgt in Form einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand fristlos. Damit erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Ein Ausschluss wird auf Antrag an den Vorstand auf der folgenden Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder üben das Stimmrecht auf Vereinsversammlungen aus. Jedes Mitglied hat als natürliche oder juristische Person eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar.

Jedes Mitglied hat das Recht, an Vereinsveranstaltungen kostenlos teilzunehmen und die vereinseigenen Ausrüstungsgegenstände für zweckentsprechende Tätigkeiten zu nutzen.

8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied wirkt an den Zielen des Vereins mit. Es besteht die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Beitragshöhe und die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind im ersten Quartal fällig. Die Mitgliedschaft erlischt bei einjährigem Zahlungsrückstand. Die vereinseigenen Ausrüstungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln.

9 Organe des Vereins

a) Der Vorstand

Der VORSTAND besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einzuberufen sind. Ersatzpersonen für den Vorstand werden bis zur nächsten Hauptversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder vom Vorstand ernannt.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie müssen natürliche Mitglieder des Vereins sein.

Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand erarbeitet einen Jahresarbeitsplan und legt jährlich Rechenschaft über die Vereinstätigkeit ab.

b) die Hauptversammlung

Die HAUPTVERSAMMLUNG findet einmal jährlich statt. Sie muss vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich allen Mitgliedern bekannt gemacht werden. Über Ort und Zeitpunkt entscheidet der Vorstand. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine vom Ver-

sammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern bekannt zu geben.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder per Unterschrift ist eine außerplanmäßige Vereinsversammlung innerhalb eines Vierteljahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Vereinsmittel verfügt der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit.

10 Haftung

Jedes Mitglied verzichtet bei Beantragung der Mitgliedschaft auf Haftungsansprüche gegenüber dem Verein. Der Verein übernimmt auch bei seinen oder in seinem Namen durchgeführten Veranstaltungen über- und untertage keine Haftung.

11 Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Den korporativen Eintritt in andere Vereine beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Selbiges gilt bei Austritt aus anderen Vereinen.

12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Verband der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V.“ (VdHK). Das gleiche gilt, wenn der Verein zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck entfällt. Sollte dann weder der VdHK bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Die ursprüngliche Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereines am 25.01.1991 zu Kriebethal auf der Burg Kriebstein beschlossen.

Die vorliegende (geänderte) Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 27.03.2004 einstimmig beschlossen.